



### 1. Allgemeines

Nach Vorschriften der Europäischen Union zur Sicherung des Luftverkehrs gegen terroristische Angriffe (Luftsicherheit) gemäß Verordnung (EG) 300/2008 i.V.m. Verordnung (EU) 2015/1998 Anhang Kapitel 9 ergeben sich für die Einbringung von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche von Flughäfen die folgenden Anforderungen:

**Flughafenlieferungen** müssen, bevor sie in den Sicherheitsbereich des Flughafens eingebracht werden, kontrolliert werden, außer sie wurden bereits vorher von einem sog. „**bekannten Lieferanten für Flughafenlieferungen**“ einer Sicherheitskontrolle unterzogen und anschließend bis zur Verbringung in den Sicherheitsbereich vor unbefugten Eingriffen geschützt. Als Flughafenlieferungen gelten dabei „**alle Gegenstände, die zum Verkauf, zur Verwendung oder zur Bereitstellung für bestimmte Zwecke oder Tätigkeiten in den Sicherheitsbereichen von Flughäfen bestimmt sind**, im Unterschied zu „Gegenständen, die von anderen Personen als Fluggästen mitgeführt werden““.

Eine „**Flughafenlieferung**“ liegt erst vor, wenn erkennbar ist, dass die Lieferung in den Sicherheitsbereich des Flughafens eingebracht wird.

Das EU-Recht schreibt vor, überprüfte „**sichere Lieferketten**“ auch für am Flughafen selbst verwendete Lieferungen aufzubauen, ähnlich wie dies zuvor bereits für andere Liefer- oder Transportwege im Luftverkehr – insbesondere Luftfracht und Luftpost – eingeführt wurde. Während bei diesen anderen Transportwegen die Überprüfung und Zulassung „**reglementierter Beauftragter**“ bzw. „**bekannter Versender**“ behördliche Aufgabe ist, verpflichten die EU-Vorschriften für Flughafenlieferungen, wenn nicht anderweitig bestimmt, den jeweiligen Flughafenbetreiber, Lieferanten solcher Lieferungen am jeweiligen Flughafen unter näheren Voraussetzungen als „**bekannt**“ zu benennen.

Für Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten ist eine **Zentrale Warenkontrollstelle (Logistikzentrum)**, Adresse: Nordallee 52, 85356 München Flughafen für alle Lieferungen in den gesamten Sicherheitsbereich des Flughafens München eingerichtet. Dort können Flughafenlieferungen von nicht bekannten Lieferanten zu einer Kontrolle abgeladen und danach im Sicherheitsbereich vom Empfänger abgeholt werden. Des Weiteren können Flughafenlieferungen über die Warenkontrollstelle im Terminal 2 Ebene 02 kontrolliert werden.

### 2. Benennung als „**bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen**“

Die Benennung als „**bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen**“ verringert den Zeitaufwand, den eine Warenkontrolle von Flughafenlieferungen vor Ort mit sich bringt. Jedes Unternehmen, das Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München verbringt, kann sich von der FMG-Konzernsicherheit als „**bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen**“ benennen lassen. Es kann dann Lieferungen, die es zuvor im eigenen Betrieb unter bestimmten Vorkehrungen selbst kontrolliert und gegen spätere unberechtigte Eingriffe gesichert hat, am Flughafen München ohne eine weitere Warenkontrolle vor Ort in den



Sicherheitsbereich einbringen und zwar durch alle Personal- und Warenkontrollstellen. Die FMG muss solche vorgesicherten Lieferungen „bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ nur bei Anzeichen von Manipulationen aufhalten bzw. einer Kontrolle zuführen. Es gilt zu beachten, dass nur Lieferungen für Empfänger im Sicherheitsbereich des Flughafens geladen sind. Möchten bekannte Lieferanten jedoch Mischlieferungen einbringen, so sind alle im Fahrzeug befindlichen Waren wie Flughafenlieferungen zu behandeln und vom bekannten Lieferanten dementsprechend zu kontrollieren.

Die Benennung als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ setzt einen Antrag bei der FMG-Konzernsicherheit und gesetzlich bestimmte auszuführende Sicherheitsvorkehrungen [insbesondere Benennung eines Sicherheitsbeauftragten, Schulung dieses Beauftragten und ggf. weiterer Personen und Erstellung eines Sicherheitsprogramms] voraus. Vor der Benennung muss eine Validierung der Betriebsstätte durch den Flughafenbetreiber erfolgen.

Unternehmen, die bereits für eine sichere Lieferkette nach VO (EU) 2015/1998 zugelassen sind, also „reglementierter Beauftragter für Luftfracht“ oder „reglementierter Lieferant für Bordvorräte“, können in einem vereinfachten Verfahren von der FMG-Konzernsicherheit als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ anerkannt werden.

Alle näheren Informationen zur Benennung und die nötigen Antragsformulare erhalten Sie bei der Konzernsicherheit [Kontaktdaten s. unten].

Sich als „bekannter Lieferant von Flughafenlieferungen“ benennen zu lassen, bietet sich besonders für Unternehmen an, die regelmäßig Lieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München einbringen und dabei zuverlässigkeitsüberprüfte Personen einsetzen, die einen gültigen Flughafenausweis besitzen.

Die FMG empfiehlt insbesondere ihren eigenen Rahmenvertragspartnern und regelmäßig im Sicherheitsbereich tätigen Lieferanten, sich mit der FMG-Konzernsicherheit zur Beantragung der Benennung als „bekannter Lieferant für Flughafenlieferungen“ vor Aufnahme der Tätigkeit in Verbindung zu setzen.

### **3. Einbringen von Flughafenlieferungen nicht bekannter Lieferanten in den Sicherheitsbereich**

Flughafenlieferungen nicht bekannter Lieferanten gelten als „unsichere“ Lieferungen und dürfen nur in den Sicherheitsbereich eingebracht werden, wenn sie **vor Ort einer Kontrolle unterzogen** wurden.

Dabei können folgende Fallgruppen unterschieden werden [s. hierzu auch den Lageplan des Flughafens München mit den Zufahrts-Kontrollstellen und der Zentralen Warenkontrollstelle].

#### **3.1 Technisch nicht kontrollierbare Flughafenlieferungen**

Bestimmte Flughafenlieferungen können wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht an den Zufahrts-Kontrollstellen mit den sicherheitstechnisch zugelassenen Mitteln kontrolliert werden [z.B. bestimmte Baumaterialien, flüssige Stoffe]. Solche Lieferungen werden ab Einbringung in den Sicherheitsbereich bis



---

zu ihrem Bestimmungsort mit Sicherheitspersonal begleitet und anschließend beim Abladen und/oder Einlagern einer nachgelagerten Kontrolle mit geeigneten Mitteln unterzogen.

### 3.2 Technisch kontrollierbare Flughafenlieferungen

Technisch kontrollierbare Flughafenlieferungen nicht bekannter Lieferanten sind ausschließlich über die Zentrale Warenkontrollstelle [Logistikzentrum, Nordallee 52, 85356 München Flughafen] oder die Warenkontrollstelle im Terminal 2, Ebene 02 einzubringen. Dort ist auch eine Personen-Zugangskontrolle möglich, jedoch keine Fahrzeugzufahrt.

Der Lieferant fährt die ZWKS [Logistikzentrum] an und meldet den Bedarf einer technischen Kontrolle am Empfang des Logistikzentrums an. Anschließend wird die Lieferung an der Rampe abgeladen, einer technischen Kontrolle unterzogen und in den Sicherheitsbereich überführt.

Sofern kein Empfänger im Sicherheitsbereich die Ware abholt, fährt der Lieferant inzwischen eine der Zufahrtskontrollstellen [z.B. Haupttor] an und lässt dort sich und das Fahrzeug kontrollieren. Danach nimmt er luftseitig [im Sicherheitsbereich] bei der ZWKS die kontrollierten und bereitgestellten Flughafenlieferungen wieder entgegen.

Für nicht bekannte Lieferanten gilt es zu beachten, dass es an der ZWKS keine Möglichkeit gibt, Lieferungen abzuladen und vorübergehend zu lagern, die nicht für den Sicherheitsbereich des Flughafens München bestimmt sind. Zudem können an der ZWKS nur Lieferungen für den Sicherheitsbereich kontrolliert werden. Somit sollte das Fahrzeug bei der Anfahrt der ZWKS nur Lieferungen für Empfänger im Sicherheitsbereich des Flughafens geladen haben. Kurierfahrten sollten daher erst am Ende ihrer Fahrt und nur noch mit Ware für den Sicherheitsbereich anfahren. Sind Mischlieferungen geladen, müssen die für den Flughafen bestimmten Waren an der ZWKS abgeladen, kontrolliert und luftseitig von einem anderen Abholer empfangen werden.

Eine Quittierung von Anlieferungen erfolgt nicht.

Die Warenkontrollstelle im Terminal 2 wird über den Anlieferhof [Terminalstraße Mitte 32] auf der Ebene 02 angefahren. Nach Abladung an der Rampe im Anlieferhof ist die Weiterverbringung der Lieferungen nur noch ohne Fahrzeug möglich. Nach erfolgter Kontrolle von Personen und Flughafenlieferungen können die Lieferungen über Lastenaufzüge in die anderen Ebenen und auf das Vorfeld transportiert werden. Sofern es die Art der Lieferung zulässt, kann sie auch über das Personentransportsystem [PTS] in den Satelliten weiterverbracht werden.



### 4. Wichtige Bestimmungen für alle Flughafenlieferungen

Die aktuellen Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741>

In allen Fällen entscheidet das Personal an der Kontrollstelle, ob, wann und wie eine Flughafenlieferung – auch die eines „bekannten Lieferanten von Flughafenlieferungen“ – in den Sicherheitsbereich eingebracht werden kann.

Die Wartezeiten an den Zufahrts-Kontrollstellen und an der ZWKS können je nach Tageszeit und Aufkommen schwanken. Daher behält die FMG sich vor, den Lieferanten Zeitfenster für die Anlieferung zuzuteilen. Auskünfte zur Auslastung der ZWKS im Tagesverlauf erhalten Sie unter +49 89 975 93717 oder unter [logistik-zentrum.zwks@munich-airport.de](mailto:logistik-zentrum.zwks@munich-airport.de).

An der ZWKS werden Lieferungen nach der Sicherheitskontrolle im Sicherheitsbereich an einer überdachten Rampe unbewacht abgestellt und können dort vom Lieferanten bzw. vom Warenempfänger auch außerhalb der ZWKS-Öffnungszeiten abgeholt werden. Die FMG übernimmt bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflicht zur Obhut oder Verwahrung. Es besteht daher keine FMG Haftung für Schäden an Lieferungen, ausgenommen vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen.

Wird eine kontrollierte Lieferung an der ZWKS Ausgabe nicht unverzüglich – bis spätestens zu Beginn der letzten Betriebsstunde des folgenden Tages – abgeholt, so kann die FMG die Lieferung auf Kosten des Lieferanten und des Empfängers der Lieferung als Gesamtschuldnern einlagern lassen. Gleiches gilt für Lieferungen, die bei der Kontrolle zurückgewiesen wurden.

Lieferungen über die ZWKS müssen mit Namen, Adressdaten und Mobiltelefonnummer des Empfängers und des Lieferanten bezeichnet sein.

---

**Flughafen München GmbH**

**Konzernsicherheit**

**Tel.: 089/975-63555**

[flughafenlieferungen@munich-airport.de](mailto:flughafenlieferungen@munich-airport.de)